

Verhaltens- und Hygienevorschriften für die Benutzung der großen Sporthalle des Schulverbandes im Amt Eiderkanal und der Sporthallen auf der Sportanlage des TSV Vineta Audorf (Im Innenbereich)

Die Sporthalle des Schulverbandes im Amt Eiderkanal und die Sporthallen auf der Sportanlage des TSV Vineta Audorf dürfen unter Beachtung der Corona-Landesverordnung der Landesregierung SH, der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes und mit Genehmigung des Schulverbandes und des Vorstandes des TSV Vineta Audorf unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Regeln ab dem 22.11.2021 eingeschränkt wieder **zu Sportzwecken** genutzt werden.

Ergänzend zu den Empfehlungen der Sportverbände gelten für diese Sporthalle **verbindlich** die folgenden Regeln:

01. Oberste Maxime ist die Gesunderhaltung aller Teilnehmer. Alle haben sich so zu verhalten, dass niemand in seiner Gesundheit gefährdet wird. In allen Bereichen sind Risiken zu minimieren. Die Teilnahme an den Übungseinheiten ist freiwillig.
Die nachfolgenden Regeln stellen Handlungs- und Verhaltensanweisungen dar und sind von allen Teilnehmern strikt zu befolgen.
02. Personen mit Grippe-symptomen, insbesondere Husten und Fieber, ist das Betreten des Schulgeländes und der Sporthalle verboten.
03. Die Hygienekonzepte der einzelnen Sparten sind Bestandteil dieses Konzeptes. Dabei sollen die Vorgaben der Fachverbände berücksichtigt werden.
04. Übungsleiter*innen im Sinne dieses Konzeptes sind alle Trainerinnen und Trainer, Co-Trainerinnen und Co-Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
05. Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen zur Sportausübung (Sportler*innen) und Sportanleitung (Übungsleiter*innen) eingelassen werden:
 - a. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
 - b. Kinder bis zur Einschulung,
 - c. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
 - d. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind;

- e. die vorgenannten Personengruppen müssen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen und sich nicht an das Abstandsgebot halten; das Tragen geeigneter M-N-B beim Betreten und Verlassen des Gebäudes und der Halle wird empfohlen.
 - f. Als Personen zur Sportausübung gelten alle Sportler*innen einschließlich der Begleitpersonen minderjähriger Sportler*innen, Personen zur Sportanleitung schließt auch folgende Personengruppen ein: Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Vereins- oder Verbandsfunktionäre, Teammanagerinnen und Teammanager, Wettkampfleitungen, Medienvertreterinnen und Medienvertreter, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal bzw. Ersthelferinnen und Ersthelfer (soweit kein Notfall vorliegt) und weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams.
06. Abweichend von Nr. 4.a. dürfen auch Personen zur Sportausübung oder Sportanleitung eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind, wenn die Sportausübung zu beruflichen Zwecken erfolgt;
- Für Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter gilt weiterhin die 3G-Regel, wenn sie haupt- oder nebenberuflich tätig sind. Ehrenamtliche Tätigkeiten mit Bezug einer Ehrenamtspauschale oder einer steuerfreien Übungsleiterpauschale (max. 3.000.-€ pro Jahr) fallen nicht unter die 3G-Regel;
 - Personen, die unter die 3G-Regel fallen, verpflichten sich durch eine Verpflichtungserklärung gegenüber dem TSV Vineta Audorf, dass sie vor jeder Übungsstunde einen anerkannten Selbsttest durchführen.
07. Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind verpflichtet, den Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Beginn der Übungseinheit zu kontrollieren;
- Teilnehmer*innen, die erstmalig an einer Übungsstunde teilnehmen und der Übungsleiter*in nicht namentlich bekannt sind, weisen sich mit einem geeigneten Lichtbilddokument aus;
 - Bei Teilnehmer*innen, die wiederholt teilnehmen oder namentlich bekannt sind, reicht ein entsprechender Vermerk auf der Teilnehmerliste aus.
08. Eine Obergrenze der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird nicht festgeschrieben.
09. In den Umkleidekabinen sollen sich zeitgleich nicht mehr als 10 Personen aufhalten. Hier wird das Tragen einer geeigneten Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.
10. In den Duschräumen dürfen sich jeweils maximal bis zu 4 Personen gleichzeitig aufhalten.
11. Die Räumlichkeiten, insbesondere die Sporthallen, werden während der Übungs-, Trainings- und Wettkampfstunden, insbesondere zwischen den Stunden, ausreichend gelüftet.
12. Die Trainingsgruppen bekommen Trainingstage und Trainingszeiten zugewiesen (siehe vorläufiger Trainingsplan).

13. Das Training wird von einer/einem Übungsleiter*in oder einer volljährigen Aufsichtsperson geleitet.
14. Der Sportbetrieb wird durch den Sportwart des TSV Vineta Audorf koordiniert.
15. Jeder persönliche Kontakt zwischen den Teilnehmern, wie Handgeben, Abklatschen, Umarmen und Hilfestellung soll unterlassen werden.
16. Die nachfolgende Trainingsgruppe darf das Gebäude erst betreten, wenn alle Personen der Vorgruppe das Gebäude verlassen haben. Der/die Übungsleiter*in gibt den jeweiligen Zutritt frei.
17. Es sind Schweißhandtücher mitzubringen.
Verschwitzte Trikots und Handtücher sind ohne Kontakt zur Halle/Halleneinrichtung in eine eigene Tasche oder Tüte zu verpacken.
18. Für das Betreten und Verlassen der Sporthalle und die Durchführung des Trainings gelten folgende Regeln:
 - Rechtzeitiges Erscheinen des/der Übungsleiter*in, um einen Stau vor der Tür zu vermeiden.
 - Der/die Übungsleiter*in desinfiziert vor und nach dem Training alle Oberflächen, die durch die Teilnehmer berührt werden können oder berührt worden sind mit Schnelldesinfektions-Spray oder Desinfektionstüchern.
 - Der/die Übungsleiter*in befragt die Teilnehmende*innen vor Betreten der Halle zu dem Gesundheitszustand.
 - Desinfizieren der Hände bei Betreten der Sporthalle.
 - Der/die Übungsleiter*in führt die allgemeinen Teilnehmerlisten mit Vorname, Name, Telefonnummer und einem Vermerk über Impfung/Genesung. Die Listen werden am Quartalsende der Geschäftsstelle zugeleitet und dort nach vier Wochen vernichtet.
 - Die Eingangstür der Schulsporthalle ist während der Trainings- und Wettkampfstunden verschlossen.
 - Das Schulgelände ist nach dem Training direkt zu verlassen.
19. Für Zuschauer*innen gelten gesonderte Regelungen der Sparten.
20. Die Einhaltung der vorstehenden Regeln ist für alle Teilnehmer verbindlich. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Sie üben das Hausrecht aus.
21. Teilnehmer, die sich nicht an die Regeln halten, werden ermahnt und im Wiederholungsfall ausgeschlossen.
22. **Spezielle Hygienemaßnahmen Badminton:**
 - Sportgeräte wie Netze und Pfosten werden vor/nach Auf- und Abbau desinfiziert.
 - Für jedes Feld werden eigene Ballrollen gestellt, alte Ballrollen werden nach Einlagerung desinfiziert und für alle Spieler mit Namen beschriftet.
 - Spielbälle werden einzeln aus den Ballrollen genommen, alte Bälle werden im bereitgestellten Mülleimer entsorgt.
 - Es werden keine Leihschläger ausgegeben.

23. Spezielle Hygienemaßnahmen Volleyball:

- Sportgeräte wie Netze und Pfosten werden vor/nach Auf- und Abbau desinfiziert.
- Spielbälle werden nach Nutzung desinfiziert.
- Verschwitzte Trikots und Handtücher sind ohne Kontakt zur Halle/Halleneinrichtung in eine eigene Tasche oder Tüte zu verpacken.

24. Spezielle Hygienemaßnahmen Handball:

- Siehe gesondertes Konzept.

25. Spezielle Hygienemaßnahmen im Kinderturnen:

- Siehe gesondertes Konzept.

26. Dieses Hygienekonzept tritt am 22.11.2021 in Kraft.

Schacht-Audorf, 21.11.2021

Für den Vorstand

Joachim Sievers

1. Vorsitzender

Anja Behrens

2. Vorsitzende

Ellen Voß

Kassenwartin